

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

IV. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg / Mitte an Sonntagen anlässlich des Bauernmarktes

Beratungsfolge:

07.10.2010 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die IV. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Oktober für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg beschlossen.

Kurzfassung

Anlässlich des Bauernmarktes in Hohenlimburg soll am 10.10.2010 ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

Begründung

Grundsätzlich dürfen in Hohenlimburg im Bereich der Innenstadt nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes vier verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Durch die IV. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg / Mitte an Sonntagen anlässlich des Bauernmarktes wurde der für September/Oktober eines jeden Jahres vorgesehene verkaufsoffene Sonntag für das Jahr 2010 auf den 20.06.2010 vorverlegt.

Die Werbegemeinschaft Hohenlimburg e. V. beantragt, als Ersatz für den im März 2010 ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntag, nun doch den für den September oder Oktober eines jeden Jahres vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag, am 10.10.2010 durchzuführen.

Da der Rat der Stadt erst nach der Durchführung des Bauernmarktes seine nächste Sitzung hat, wird gebeten, im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

IV. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Oktober für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg - vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (SGV. NW S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 747) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten an Sonntagen im Oktober eines jeden Jahres für den Stadtteil Hagen Hohenlimburg vom 08.08.1995 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtteil Hohenlimburg dürfen aus Anlass des Bauernmarktes an einem Sonn- oder Feiertag im September oder Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 13.00- 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

32 Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und
Personenstandswesen
30 Rechtsamt

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____
